

Satzung der Gemeinde Bliestorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Vormittagsplatz (8.00 bis 12.00 Uhr) beträgt pro Kind 120,00 € monatlich.
- (2) Bei einer Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeit erhöht sich die Gebühr pro täglicher halber Stunde um monatlich 16,00 €.
- (3) Eine Anpassung der Entgelte an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

§ 3 Ermäßigung/Befreiung von der Gebühr

- (1) Die Ermäßigung und die Befreiung von den Elterngebühren sind im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind im Amt Berkenthin erhältlich.
- (2) Ermäßigungs- oder Befreiungsanträge sind beim Amt Berkenthin zu stellen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (3) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung durch die Trägerin angenommen wird.
- (2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. aus Krankheitsgründen).

§ 7 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich im Kindergarten, beim Bürgermeister oder beim Amt Berkenthin zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 8 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist grundsätzlich monatlich im Voraus, bis zum 5. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Amtskasse Berkenthin zu zahlen.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Bliestorf oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10 Inkrafttreten

GEMEINDE BLIESTORF
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Bliestorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten.